

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/4/0833/2013 - Fachbereich IV						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland						
	Datum:	12.11.2013						
	Telefon:	038828-330-157						
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de						
Sanierungsgebiet Dassow "Ortskern" hier: Satzung der Stadt Dassow zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes "Ortskern" in Dassow								
Beratungsfolge		Abstimmung:						
19.11.2013	Ausschuss für Bau, Liegenschaften und Umwelt Dassow	<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						
26.11.2013	Hauptausschuss Dassow							
11.12.2013	Stadtvertretung Dassow							

Sachverhalt:

Entsprechend § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Sanierungssatzungen aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist, die Sanierung sich als undurchführbar erweist oder die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird. Der Beschluss, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets ganz oder teilweise aufgehoben wird, hat als Satzung zu ergehen und ist ortsüblich bekannt zu machen (§162 Abs. 2 BauGB).

Auf Antrag vom 24.01.1991 wurde die Stadt Dassow mit dem Sanierungsgebiet „Ortskern“ durch Bescheid des Innenministers 1991 ins Bund-Länderprogramm Sanierung und Entwicklung aufgenommen.

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat mit Beschluss vom 26.03.1992 das Gebiet „Ortskern“ förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und am 24.9.1993 rechtskräftig bekannt gemacht. Die Gebietsabgrenzung ist im beigelegten Lageplan dargestellt (Anlage 1).

Die Sanierungsmaßnahme wurde im umfassenden Verfahren (§ 142 BauGB i.V.m. §§ 152-156 a BauGB) durchgeführt. Für die in der Anlage der Satzung über die Teilaufhebung dargestellten Grundstücke ist die Sanierung weitgehend durchgeführt und die Ziele und Zwecke der Sanierung erreicht. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme ist die Sanierungssatzung für diese Bereiche somit aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Dassow beschließt die Satzung zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Dassow für die Sanierungszonen 4,5 und 6 gemäß Anlage 2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung dazu eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhebung von Ausgleichsbeträgen

Anlage:

Anlage 1-Abgrenzung Sanierungsgebiet Dassow „Ortskern“

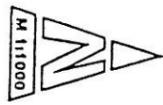
Anlage 2: Satzung zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Dassow

G.Kortas-Holzerland
SB

F.Behrens
FBL

F.Lehmann
LVB

STADT DASSOW - ABGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES



Gemarkung Vorwerk



Gemarkung
Schwanbeck
Flur

Abgrenzung
Sanierungsgebiet

Gemarkung Lütgenhof
Flur

(KARTENKOPPELSTREIFE)

Flur 1

STADT DASSOW
NAHMENPLAN

Thema:
ABGRENZUNG
SANIERUNGSGEBIET

Zeichner:
B / P
Maßstab:
1:1000
Datum:
Juni/Juli 1982

stadplanung bruns

Satzung der Stadt Dassow zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Dassow

Aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Dassow vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Teilaufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ der Stadt Dassow

Die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dassow am 26.03.1992 beschlossene, vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern am 29.03.1993 genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Dassow „Ortskern“, veröffentlicht und in Kraft getreten seit 24.9.1993, wird teilweise aufgehoben.

§ 2

Gebiet der Teilaufhebung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt umfasst die Sanierungszonen 4, 5 und 6 und ist im beigefügten Lageplan durch eine gestrichelte Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Heilung von Verfahrens- und Formfehler sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung bei Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dassow, _____

Ploen
Bürgermeister

DS